



Brüssel, den 23. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0063(COD)**

14278/18
ADD 2

CODEC 2001
RC 31
JUSTCIV 277
IA 374

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten
im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der
Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen
Funktionierens des Binnenmarkts(**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung Dänemarks

Dänemark unterstützt den Vorschlag und das allgemeine Ziel der Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden. Wirksame Wettbewerbsregeln sind von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts und Wachstum sowie Wettbewerb fördern Innovationen und Effizienz und garantieren den Verbrauchern die beste Wahl.

Allerdings ist Dänemark der Auffassung, dass grundsätzlich für die Wahl des anwendbaren Verfahrensrechts weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein sollten, die dadurch sicherstellen können, dass die Verfahren mit ihren Vorschriften und Rechtstraditionen vereinbar sind. Daher bedauert Dänemark sehr den Wortlaut von Artikel 13 dieser Richtlinie.

Obwohl dies nicht den Standpunkt Dänemarks in dieser Frage ändert, begrüßt Dänemark die Verweise in Artikel 3 und den Erwägungsgründen 14 und 42 dieser Richtlinie auf die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie zeigen deutlich, dass diese Vorschriften in allen Verfahren, einschließlich nichtstrafrechtlicher Gerichtsverfahren, gelten, die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 und 102 AEUV betreffen.
